

Satzung des Tennisclub Ziegelhausen

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Abs. (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Ziegelhausen“.

Abs. (2) Er hat seinen Sitz in Ziegelhausen.

Abs. (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Abs. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Pflege und Förderung des Tennissports.

Abs. (2) Der Verein darf etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keine Vermögensanteile.

Abs. (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. fördernden Mitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Stellung eines Aufnahmeantrages und Annahme desselben durch den Vorstand des Vereines erworben. Die Stellung des Aufnahmeantrages sowie die Annahme oder Ablehnung desselben erfolgen schriftlich. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann begründet werden.

Abs. (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solchen Mitgliedern des Vereines verliehen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Abs. (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit Wirkung für den Beginn des dem laufenden Geschäftsjahrs folgenden Jahres.

Abs. (4) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand erworben. Sie kann auch von juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und sonstige Personenmehrheiten erworben werden.

§ 6 Mietgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

Abs. (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Leistung jährlicher Beiträge hier sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt. Die Beschlußfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn des Kalendresjahres, für das diese gelten soll.

Abs.(2) Aktive Mitglieder können zu einer Umlage herangezogen werden. Höhe und Fälligkeit einer solchen werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung im Einzelfalle bestimmt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ihm die Darlegung der Umstände beigegeben ist, die die Umlage erforderlich machen sollen. Die Beschlußfassung über die Umlage darf für das laufende Kalenderjahr bis zum Ende der ersten Hälfte desselben erfolgen. Der Beschluß über die Umlage kann vorsehen, daß die Leistung derselben

1. durch Einbringung von Arbeitsleistungen durch das Mitglied oder durch einen Dritten für dieses,
2. durch Gestellung von Arbeitskräften und/oder Arbeitsgeräten durch das Mitglied oder durch einen Dritten für dieses,
3. durch Sacheinlagen des Mitgliedes oder eines Dritten für dieses

ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Der Beschluß muß in diesem Falle die Bewertung der Ersatzleistung und das Verfahren zur Ermittlung derselben regeln.

Abs (3) Ordentliche Mitglieder ab 16 bis 69 Jahre (ab 70 Jahre freiwillig) sind verpflichtet im Kalenderjahr Helferstunden (max. 10 Helferstunden) für den Verein abzuleisten. Helferstunden können durch Zahlung eines Geldbetrages (max. 15 Euro pro Stunde) abgewendet werden. Über Art und Anzahl der Helferstunden, sowie über die Höhe des jeweiligen Ersatzbetrages in Geld entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 7 Aktives und passives Wahlrecht

Abs.(1) Das aktive Wahlrecht wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit dem Erwerbe der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes begründet.

Abs.(2) Aktiv wahlberechtigt sind nur natürliche Personen und solche juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechtes und andere Personenmehrheiten, welche einer organschaftlich vertretungsbefugten Person die Ausübung ihres Wahlrechtes übertragen. Passiv wahlberechtigt sind nur natürliche Personen, welche ordentliche oder Ehrenmitglieder des Vereines sind.

Abs.(3) Das passive Wahlrecht kann durch Beschluß des Mitgliederversammlung auch solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Beschluß kann nur für den Einzelfall und nur für die Kandidatur zum Amte des Sport- oder Jugendwartes erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 8 Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines

Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind gleichermaßen zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines, die beiden erstgenannten Gruppen darüber hinaus auch zur Nutzung der Einrichtungen des Vereines berechtigt.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines und die Nutzung der geselligen Zwecken dienenden Einrichtungen desselben ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unbeschränkt. Die Nutzung der sportlichen Zwecken des Vereines dienenden Einrichtungen desselben kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Platz- und Spielordnung geregelt werden. Die Platz- und Spielordnung darf diejenigen Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einschränkenden Sonderregelungen unterwerfen und für aktive Sportler im Wettbewerb begünstigende Sonderregelungen bestimmen. Die Beschlußfassung über die Platz- und Spielordnung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn des desjenigen Zeitraumes, für welche sie gelten soll.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Tod oder
3. Ausschließung

Abs. (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er ist spätestens bis zum 30.09. des Jahres, für dessen Ende er erfolgen soll, einem beliebigen Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklären.

Abs. (3) Die Ausschließung erfolgt auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Vereines durch den Vorstand. Er kann erfolgen wenn

1. das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und/oder einer Umlage mehr als sechs Monate im Rückstand und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist,
2. ein sonstiger wichtiger Grund zu seiner Ausschließung vorliegt und der Vorstand die Ausschließung unter Abwägung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Vereines für notwendig erachtet.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschließungsantrag zu geben. Die Entscheidung über die Ausschließung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Abs. (4) Gegen die die Ausschließung des Mitglieds aussprechende Entscheidung findet zugunsten des Mitgliedes die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Berufung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei einem beliebigen Vorstandsmitglied einzulegen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung.

Abs. (5) Mit der Mitteilung der die Ausschließung aussprechenden Entscheidung verliert das Mitglied vorläufig alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann auf Antrag des Betroffenen bestimmen, der von diesem eingelegten Berufung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung oder die Ablehnung des darauf gerichteten Antrages ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Abs. (6) Die angerufene Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung des Mitgliedes.

Abs. (7) Der ordentliche Rechtsweg gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Abs. (8) Gibt die Mitgliederversammlung der Berufung statt und hatte der Vorstand einen Antrag des Betroffenen, der Berufung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben, so wird dem Mitglied der auf den Zeitraum des vorläufigen Verlustes seiner Rechts aus dem Mitgliedschaft anteilig entfallende Betrag des Beitrages, einer Aufnahmegebühr und etwaigen Umlagen gutgebracht. Eine weitergehende Erstattung findet nicht statt.

§ 10 Organe des Vereines

Abs. (1) Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Abs. (2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Abs. (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalendesjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Abs. (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn zwei Drittel des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- Abs. (3) Einladungen zur MV haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen (ordentliche) bzw. mindestens eine Woche (außerordentliche) vor der Versammlung zu erfolgen.
- Abs. (4) Anträge auf Beschlußfassung durch die MV sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen; die MV kann eine Umstellung bzw. Ergänzung der MV beschliessen.
- Abs. (5) Den Vorsitz über die MV führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- Abs. (6) Jede nach Abs. 1-3 einberufene MV ist beschlußfähig. Sie faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, mit Ausnahme der Beschlüsse über,
- a.) eine Satzungsänderung des Vereins
 - b.) die Auflösung des Vereins.

Für Beschlüsse hierüber ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

- Abs. (7) Über Verlauf und Ergebnisse der MV ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterscheiden ist.
- Abs. (8) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen von mindestens 1/3 der Anwesenden sowie bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins jedoch in jedem Fall namentlich.

§ 12 Wahlen

- Abs. (1) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der MV anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.
- Abs. (2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Dem Stimmzettel muß ohne weiteres der Wählerwille zu entnehmen sein; andernfalls ist er ungültig.
- Abs. (3) Zu Entlastung des Vorstandes bestimmt die MV durch Zuruf einen Wahlausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht.
- Abs. (4) Für die Wahl des Jugendreferenden sollen von den jugendlichen Mitgliedern entsprechende Vorschläge gemacht werden.

Abs. (5) Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der 1. Vorsitzende gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat keiner der Bewerber im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abs. (6) Von den Abs. 2 und 5 kann auf Antrag und nach Abstimmung darüber abgewichen werden, wenn Mandatsträger in ihrem Amt zu bestätigen sind. Zur Bestätigung ist in jedem Fall die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.

§ 13 Der Vorstand

Abs. (1) der Vorstand besteht aus 7 Personen:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenreferenten
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem Sportreferenten
- f.) dem Jugendreferenten
- g.) dem Veranstaltungsreferenten

Abs. (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mindestens jedoch bis zu Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Nachwahl in der folgenden ordentlichen MV übernommen.

Abs. (3) Ungeachtet etwaiger Wiederwahlen scheidet in ungeraden Folgejahren jeweils die Vorstandsmitglieder zu

- b.) 2. Vorsitzender
- d.) Schriftführer
- f.) Jugendreferent

und in geraden Folgejahren jeweils die Vorstandsmitglieder zu

- a.) 1. Vorsitzender
- c.) Kassenreferent
- e.) Sportreferent
- f.) Veranstaltungsreferent

aus. Eine frühere Abberufung durch die MV ist möglich.

§ 14 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- Abs. (1) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie vor den Mitgliedern. Soweit nicht anderweitig geregelt obliegt ihnen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwaltung und Wahrung des Vereinsvermögens.
- Abs. (2) Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft schriftlich den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es verlangen oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt hierzu ein.
- Abs. (3) Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes.
- Abs. (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit diejenige des 2. Vorsitzenden.
- Abs. (5) Gegenüber etwaigem Personal des Vereins steht dem 1. Vorsitzenden oder dem von ihm beauftragten Vorstandsmitgliede das alleinige Weisungsrecht.
- Abs. (6) Der 1. Vorsitzende hat der ordentlichen MV einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und die Entwicklung des Vereines im abgelaufenen Kalendearjahr zu erstatten.
- Abs. (7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Regeln. Am Ende eines jeden Kalendearjahres hat er eine Bilanz zu erstellen sowie gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr. Gegen Beschlussfassung des Vorstandes über Ausgaben, für die im Haushaltsplan auch auf Grund eventuell zu erwartender Mehreinnahmen keine Deckung zu erwarten ist, steht ihm ein Vetorecht zu. Hierüber kann sich der Vorstand nur nach nochmaliger Beratung in der darauf folgenden Sitzung mit mehr als 5 Stimmen hinwegsetzen. Der Mitgliederversammlung ist im Jahresbericht über die Einlegung eines Vetos zu berichten.
- Abs. (8) Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Abs. (9) Der Sportreferent ist für die gesamte satzungsmäßige Abwicklung des allgemeinen und des Wettkampfsportbetriebes entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Seine

besondere Aufgabe sind die Warung der von der Mitgliederversammlung beschloßenen Platz- und Spielordnung die Regelung des Übungsbetriebes auf den Plätzen, die Durchführung des Wettkampfsports, die Abwicklung von Freundschaftsspielen , Turnieren, Clubmeisterschaften usw. Im obliegt die sportliche Vertretung des Vereins und er ist verantwortlich für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem allgemeinen Sportbetrieb im Haushaltsplan zugewiesenen Geldmittel.

Abs. (10) Der Jugendwart hat die jugendlichen Mitglieder insbesondere bei der Ausübung und Durchführung des Übungsbetriebs sowie des Wettkampfsports und sonstiger Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Im übrigen gilt für ihn sinngemäß Abs. 9. Der Veranstaltungsreferent ist für die Pflege des geselligen Beisammenseins der Vereinsmitglieder verantwortlich. Hierzu hat er dem Vorstand Ort und Zeitpunkt der im Laufe eines Kalenderjahres vorgesehenen Veranstaltungen Vorschläge zu unterbreiten und nach Beschluß durch den Vorstand Gestaltung und Durchführung zu organisieren. Er ist ferner zuständig für die Gestaltung und Abwicklung des geselligen Teils von sportlichen Veranstaltungen sowie für die Vorbereitung größerer Tagungen und Versammlungen von Organen des Vereins. Hierbei hat er auch einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der im Haushalt hierfür zugewiesenen Geldmittel zu achten.

§ 15 Finanzgebaren

Abs. (1) Veränderungen des Vereinsvermögens werden nach dem System der doppelten Durchführung erfasst. Der Kassenwart ist verpflichtet, jede Veränderung unverzüglich zu buchen.

Abs. (2) Alle Zahlungen für den Verein werden vom Kassenwart gegen dessen alleinige Quittung entgegengenommen. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen dürfen nur vom Kassenwart und nur auf Weisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellverteter geleistet werden. Verfügung über etwaige laufende Konten des Vereins dürfen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von DM 500,00 überschreiten, die Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Verfügungen über Sparguthaben des Vereins bedürfen in jedem Fall der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Abs. (3) Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Kassenwart eine Bilanz zu erstellen. Die Jahresabschlußbilanz sowie der mit dem 1. Vorsitzenden gemeinsam zu erstellender Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr sind den Mitgliedern mindesten 2 Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Abs. (4) In der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart die Bilanz und den Haushaltsplan zu erläutern. Über den Haushaltsplan beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann den Haushaltplan ganz oder teilweise ablehnen oder ändern.

§ 16 Ausschüsse

Abs. (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen mindestens aus 3 Mitgliedern und können jederzeit aufgelöst bzw. einzelne Mitglieder abgelöst werden.

Abs. (2) Mitglieder der Ausschüsse sind nicht Organe der Satzung

§ 17 Schlichtungsausschuß

Abs. (1) Zu Beilegung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins und diesem wird von der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuß gebildet. Der Schlichtungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Abs. (2) Der Schlichtungsausschuß hat sich zu bemühen, Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein auf gütlichem Wege beizulegen. Hierbei hat er die Interessen der beiden Parteien gegeneinander abzuwägen.

Abs. (3) Jedes Mitglied ist bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem Verein oder anderen Mitgliedern des Vereins, die auf der Vereinszugehörigkeit beruhen, verpflichtet, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Abs. (4) Der Schlichtungsausschuß tritt spätestens 4 Wochen nach seiner Anrufung zu einer Sitzung zusammen. Hierzu hat er den Anrufenden sowie den 1. und 2. Vorsitzenden einzuladen. Im Falle des Nichterscheines der Anrufenden gilt der Streit als von diesem beigelegt. Gleiches gilt für den Fall des Nichterscheines durch die Vorstandsvorsitzenden.

Abs. (5) Die streitenden Parteien haben mit dem Willen zur Eingung zu verhandeln. Der Schlichtungsausschuß hat nach Möglichkeit einen Kompromisvorschlag vorzubereiten.

§ 18 Kassenprüfer

Abs. (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen durch Wahl 2 Kassenprüfer. Diese müssen unbeschränkt geschäftsfähig im Sinne des BGB sein und dürfen kein anderes Amt in den Organen des Vereins innehaben. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Abs. (2) Ihre Aufgabe ist sich durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr sollen mehrere Prüfungen mindestens jedoch eine stattfinden.

Abs. (3) Den Kassenprüfer sind die Bücher und Belege des Kassenwarts auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Abs. (4) Eine Zweckmäßigekeitsprüfung von Ausgaben obliegt den Prüfern nicht.

§ 19 Haftung des Vereins

Abs. (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gästen nicht für Unfälle oder Entwendungen auf dem Vereinsgelände oder in den Räumen des Vereins. Etwaiger Versicherungsschutz wird hiervon nicht berührt.

Abs. (2) Mitglieder sind verpflichtet, ihren Gästen das Nichtbesten einer Haftung vor Betreten des Vereinsgeländes mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Abs. (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 6, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muß mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Abs. (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die etwaigen eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet der Gemeinde Ziegelhausen mit der Maßgabe zu, es im gemeinnützigen Sinne zur Pflege des Sports und der Jugend der Gemeinde zu verwenden.

Ursprüngliche Fassung der Satzung vom 26. April 1974

Vorliegende Version vom März 2014, mit den Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom April 2013 (in Rot) .

Ziegelhausen, den 25.03.2014

.....
Andreas Hauschild
1. Vorsitzende
Ehrenamtlich
Tennisclub Ziegelhausen

.....
Burkhard Lehner
2. Vorsitzende
Ehrenamtlich
Tennisclub Ziegelhausen